

Kurzzeitiger Gaststättenbetrieb nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG)

Bereits seit dem 01.01.2012 gilt in Niedersachsen das Niedersächsische Gaststättengesetz. Die bis dahin notwendige Erlaubnis ist entfallen. Stattdessen ist die Aufnahme eines Gaststättenbetriebes, auch wenn er nur kurzzeitig betrieben wird, spätestens **vier Wochen vor Beginn** (Betriebsaufnahme) beim Flecken Bodenfelde anzuzeigen. Für die Anzeige eines Gaststättengewerbes ist das bereitgestellte Formular zu nutzen.

Erfolgt die Abgabe von Speisen und Getränken zum Selbstkostenpreis ohne Gewinnerzielungsabsicht, liegt keine Gewerbsmäßigkeit vor und eine Anzeige ist entbehrlich. Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke (auch alkoholfreie) oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn gleichzeitig der Betrieb für jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Bei Veranstaltungen von Vereinen (bzw. sonstigen Organisationen oder Gesellschaften) ist das der Fall, wenn der Verkauf in der Absicht erfolgt, einen Überschuss bzw. Gewinn zu erzielen, selbst wenn der betreffende Verein steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt ist. Erfolgt die Abgabe kostenlos oder wird lediglich um Spenden gebeten, besteht keine Anzeigepflicht.

Wenn **alkoholische Getränke gewerbsmäßig** ausgeschenkt werden sollen, sind ebenso mit der Anzeige vorzulegen:

→ ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage beim Flecken Bodenfelde

→ eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

Anzeigepflichtig ist die Person, in deren Namen und auf deren Rechnung die Ausgabe der Getränke und Speisen erfolgt. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, eingetragener Verein) ist die Anzeige durch deren Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Vereinsvorsitz) vorzunehmen. Freiwillige Feuerwehren sind keine juristischen Personen, die Anzeige muss durch eine natürliche Person oder ggf. den Vorsitz des Fördervereins erstattet werden.

Bei bekannten ehrenamtlichen Personen, die bereits in den Vorjahren Anträge zum Betrieb eines Gaststättengewerbes gestellt und sich als zuverlässig erwiesen haben, wird im Regelfall auf die Vorlage des Führungszeugnisses und des Gewerbezentralregisterauszugs verzichtet. Zukünftig in das Ehrenamt berufene Personen haben die Registerauskünfte in der Regel nur einmal bei erstmaliger Anzeige eines Gaststättengewerbes vorzulegen.

Bei der Abgabe von Alkohol ist zu beachten, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem geringeren Preis angeboten werden muss als das preiswerteste alkoholische Getränk. Dies bezieht sich auf einen Liter.

Die Entgegennahme und Bearbeitung der Anzeige ist lt. AllGO (Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen) gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und beläuft sich auf 48,75 Euro je Anzeige.

Mehrere, bereits am Jahresanfang bekannte Veranstaltungen, für die Anzeigen erforderlich sind, können zusammen angezeigt werden (gleicher Verantwortlicher, gleicher Ort, gleicher Umfang).

Wegen des hiermit verbundenen geringeren Verwaltungsaufwandes ergibt sich eine erhebliche
Gebührenersparnis gegenüber Einzelanzeigen.

Flecken Bodenfelde
Ordnungs- und Bürgeramt
Amelither Straße 23
37194 Bodenfelde



Stand 10/2025 - mi